

**Österreichisches Hebammengremium**

Gesetzliche Standesvertretung und Körperschaft öffentlichen Rechts

1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 71/2, Tel:+431 71728163 Fax:+43 1 71728807

email: [kanzlei@hebammen.at](mailto:kanzlei@hebammen.at)**Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz**Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Via E-Mail

[stellaunahmen@sozialministerium.at](mailto:stellaunahmen@sozialministerium.at)  
[vera.pribitzer@sozialministerium.at](mailto:vera.pribitzer@sozialministerium.at)

Wien, am 19. Oktober 2018

**Entwürfe eines Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes und eines  
Notarversicherungs-Überleitungsgesetzes**

Begutachtungsverfahren

**GZ: BMASGK-21119/0004-II/A/1/2018**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Das Österreichische Hebammengremium (in der Folge auch *ÖHG*) als gesetzlich eingerichtete öffentlich rechtliche Körperschaft zur Vertretung der beruflichen Interessen der Hebammen in Österreich nimmt Bezug auf den am 14. September 2018 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Primärversorgungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Dienstgeberabgabengesetz, das Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung privater Krankenanstalten geändert werden und ein Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz erlassen werden soll (Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG).

Das *ÖHG* bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen einer Stellungnahme auch seine Position zum Konzept einer umfassenden Reform des Sozialversicherungswesens in Österreich darlegen zu können.

## **I. Allgemeine Position des ÖHG zum vorliegenden Gesetzesentwurf:**

**1.** Das Österreichische Hebammengremium (ÖHG) begrüßt ganz grundsätzlich die im Rahmen dieses Gesetzgebungsprojektes beabsichtigten Maßnahmen wie insbesondere

- die Reduktion der Versicherungsträger von 21 auf 5 samt einhergehender Verschlinkung des Verwaltungsapparates,
- die partizipative Selbstverwaltung,
- die angestrebte Leistungsharmonisierung samt Vereinheitlichung der Kostenerstattung von Krankenbehandlungen, sowie
- die Novellierung der Bestimmungen über die Mehrfachversicherung.

Ebenfalls als positive Aspekte des vorliegenden Reformprojektes ist hervorzuheben, das bestehende Verträge zwischen Sozialversicherungsträgern und VertragspartnerInnen übernommen werden. Auch die Festlegung einheitlicher Formulare wird zweifellos Sicht des ÖHG die Effizienz der Abläufe der Praxis steigern.

**2.** Das ÖHG erlaubt sich jedoch kritisch anzumerken, dass die Stärkung des Aufsichtsrechts des Bundes bei partizipativer Selbstverwaltung nicht nachvollziehbar ist: es sind für das ÖHG keine überzeugenden sachlichen und rechtlichen Argumente erkennbar, warum das Modell der seit Jahrzehnten bewährten Prinzipien der Selbstverwaltung nicht auch in Budget- und Bauvorhaben aufrechterhalten bleiben soll.

In diesem Zusammenhang ist aber auch das für den Bund vorgesehene Einspruchsrecht betreffend Beschlüsse der Selbstverwaltung kritisch zu hinterfragen, weil dadurch aus Sicht des ÖHG die nicht unerhebliche Gefahr bestehen könnte, dass dieses Einspruchsrecht des Bundes auch aus politischen Überlegungen und nicht bloß aus sachlichen Argumenten heraus wahrgenommen werden könnte.

Auch liegt das ÖHG die Befürchtung, dass das im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene jährliche Rotationsprinzip der Leitung der Konferenz der Sozialversicherungsträger eher zu Stillstand führen könnte und das Risiko in sich trägt, dass einzelne Sozialversicherungsträger kurzfristig auch die Durchsetzung eigener Interessen (nämlich der einzelnen Sozialversicherungsträger) primär verfolgen könnten. Eine langfristige strategische Ausrichtung des Dachverbandes und damit auch der einzelnen Sozialversicherungsträger wird daher nach Auffassung des ÖHG vielmehr erschwert (wenn nicht sogar unmöglich gemacht).

Auch die Reduktion der Aufgaben des Dachverbandes, in dem dieser primär auf Koordinationstätigkeiten beschränkt werden soll, dürfte nach Überzeugung des ÖHG diesen eher schwächen als stärken. Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt aus Sicht des ÖHG allerdings offen, in welcher Art und Weise der künftige Dachverband diese Koordinationsaufgaben wahrnehmen soll, insbesondere auch welche konkreten Auswirkungen diese Kompetenzen des Dachverbandes einerseits auf die Versicherten und andererseits auf die Vertragspartner der Sozialversicherungsträger haben könnten. Kurz gesagt: es ist nicht nachvollziehbar, warum das sich in der Vergangenheit - aus Sicht der Versicherten wie auch der Vertragspartner (zu denen zu einem nicht unerheblichen Teil auch Hebammen zählen!) - gut bewährte Konstrukt des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger nunmehr derart radikal verändert werden sollte. Das ÖHG möchte insbesondere darauf hinweisen, dass vor allem das bestehende System des Abschlusses von Gesamtverträgen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einerseits und abschlussberechtigten Körperschaften der Gesundheitsberufe andererseits (wie etwa auch dem

Österreichischen Hebammengremium) die Möglichkeit der einheitlichen Leistungsdefinition geboten hat. Ob dies durch das beabsichtigte System ebenfalls gewährleistet werden kann, ist kritisch zu hinterfragen.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit, dass die Österreichische Gesundheitskasse bei Gesamtvertragsverhandlungen Zu- wie auch Abschläge verhandeln kann, ist ebenfalls aus Sicht der Versicherten und der Vertragspartner kritisch zu hinterfragen, weil gerade dadurch entweder die Leistungsharmonisierung gefährdet wird oder - was noch schwerwiegender zu beurteilen wäre - bei vermehrter Vereinbarung von Abschlägen es letztlich zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Versicherten wie auch für die Vertragspartner kommen kann.

Letztlich ist für das ÖHG auch nicht erkennbar, worin die Praktikabilität und bessere Funktionalität einer einheitlichen Beitragsprüfung in der Zukunft durch die Abgabenbehörden bestehen solle.

## **II. Konkrete Anmerkungen des ÖHG zum Entwurf des SV-OG:**

Das ÖHG musste mit Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zur Gänze die unverzichtbare Aufgabe von Hebammen im komplexen System des österreichischen Gesundheitswesens ignorieren oder zumindest im gebotenen Maße würdigen dürfte, ebenso die seit Jahrzehnten rechtlich verankerte wichtige Rolle des ÖHG als Vertragspartner im Gesamtvertragswesen:

**a)** Aus Sicht des ÖHG sollte durch einen eigenen Absatz im § 349 ASVG die Möglichkeit des Abschlusses von bundesweit inhaltlichen Gesamtverträgen mit dem ÖHG als berufsständischer gesetzlicher Interessensvertretung von Hebammen in Österreich ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Dies ist insofern bemerkenswert, als die Vertretung von Hebammen durch das ÖHG in rechtlicher Hinsicht in gleicher Weise zu beurteilen ist wie die Vertretung von Ärzten durch die Ärztekammer; eine Vergleichbarkeit mit anderen gesetzlich geregelten nichtärztlichen Gesundheitsberufen, welche über keine eigene berufsständische Interessensvertretung verfügen, ist nicht legitim.

Gleichzeitig sollte aber auch die Möglichkeit vorgesehen werden, dass durch Zusatzvereinbarungen auf Länderebene regional gebotene Teilaspekte vertraglich geregelt werden können.

**b)** Das ÖHG vertritt - wie bereits aus Anlass des Begutachtungsverfahrens zum GesundheitsreformumsetzungG 2017 vertreten - die Ansicht, dass bei Erbringung von Leistungen einer Primärversorgungseinheit die Beziehung von Hebammen nicht nur fakultativ ermöglicht werden sollte, sondern zwingend vorzusehen ist, sodass einerseits im Primärversorgungsgesetz und andererseits im Sozialversicherungsrecht die obligatorische Einbindung von Hebammen als Teil des Kernteams einer Primärversorgungseinheit dann notwendig ist, wenn Aufgaben der „Familienplanung - Schwangerschaftsberatung - Säuglingsuntersuchung“, letztlich aber auch der Nachbetreuung nach Geburten, der Stillberatung, der Ernährungsberatung bei Säuglingen etc. wahrgenommen werden.

In diesem Sinne müssten auch die Regelungen des ASVG betreffend vertragsrechtliche Gestaltung der Primärversorgungsverträge unter Berücksichtigung der zwischen Hebammen und den Krankenversicherungsträgern abgeschlossenen Verträgen ausdrücklich geklärt werden.

**III.** Das Österreichische Hebammengremium (*ÖHG*) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Gerne und selbstverständlich steht das *ÖHG* auch für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Unter einem wird eine Gleichschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Petra Welskop', with a stylized, flowing script.

Petra Welskop  
Präsidentin des Österreichischen Hebammengremiums

Cc: Präsidium des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at))